

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 24 (1917)

**Heft:** 7-8

**Rubrik:** Syndikate

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Samt und Plüsch . . . . .	Mill. Lire	2,0	2,7	7,3
Tüll und Spitzen . . . . .	" "	3,6	3,3	6,3
Wirkwaren, Konfektion usf. . . . .	" "	2,6	3,6	12,3

## Ausfuhr:

Ganzseidene Gewebe . . . . .	Mill. Lire	82,6	92,6	63,0
Halbseidene Gewebe . . . . .	" "	46,3	32,1	22,4
Bänder . . . . .	" "	14,3	11,9	8,6
Samt und Plüsch . . . . .	" "	3,8	1,6	0,6
Tüll und Spitzen . . . . .	" "	6,6	1,8	0,3
Wirkwaren, Konfektion usf. . . . .	" "	18,5	15,1	13,2

Bei dem Vergleich zwischen den Jahren 1915 und 1916 ist in Berücksichtigung zu ziehen, daß der Mittelwert der Ware für 1916 vorläufig gleich angesetzt worden ist wie für 1915; in Wirklichkeit handelt es sich also für das Jahr 1916 um Zahlen, die, in Lire, 20—30 Prozent höher sein dürften. Umgekehrt ist im Vergleich zum Ausfuhrwert des Jahres 1913, die Kursschwankung zu berücksichtigen, die den Unterschied gegenüber 1915 und 1916 wesentlich kleiner erscheinen läßt.

Ueber die Ausfuhr von Seidengeweben seien nachfolgende näheren Angaben veröffentlicht.

## Ausfuhr:

	Kilogramm	Mill. Lire	
		1916	1915
Ganzseidene Gewebe, schwarz . . . . .	366,000	493,600	20,5 24,2
" " farbig . . . . .	796,000	886,000	60,9 67,5
Halbseid. Gewebe (12—50 % Seide) . . . . .	1,139,000	812,000	44,8 32,1
Schappgewebe . . . . .	45,000	2,000	1,4 0,1
Zusammen . . . . .	2,346,000	2,133,000	127,6 123,9
Bänder . . . . .	228,000	181,000	13,3 11,9

Die Comasker Seidenstoffweberei hat im Jahr 1916 ihre Ausfuhr der Menge nach um 10 Prozent vergrößert und der Wert der Ware dürfte den Betrag von 140 bis 150 Millionen Lire erreicht haben. Die Produktion wird kaum in gleichem Maße zugenommen haben, da der Absatz im Inlande zweifellos gegen früher wesentlich zurückgegangen ist. Bemerkenswert ist die starke Ausfuhrvermehrung bei den halbseidenen Geweben, wobei annähernd zwei Drittel der Gesamtausfuhr in England abgesetzt wurden, trotz des englischen Einfuhrverbotes auf Waren dieser Art. Eine namhafte Entwicklung hat ebenfalls die Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Bändern aufzuweisen; Großbritannien hat auch hier mit 154,000 kg den größten Teil der Ausfuhr aufgenommen.

Ueber die Ausfuhr nach den einzelnen Ländern im Jahr 1916 geben folgende Zahlen Auskunft:

	Ganzseidene Gewebe	Halbseidene Gewebe	Bänder	Gefärbte Seide
England . . . . .	kg 898,000	608,000	154,000	5,000
Britisch-Indien . . . . .	" 19,000	173,000	26,000	—
Aegypten . . . . .	" 4,000	127,000	—	—
Frankreich . . . . .	" 81,000	18,000	—	8,000
Schweiz . . . . .	" 64,000	15,000	—	54,000
Argentinien . . . . .	" 20,000	38,000	11,000	—
Vereinigte Staaten . . . . .	" 14,000	25,000	8,000	—

England und die Kolonien sind für die italienische Seidenindustrie seit dem Kriege das fast allein ausschlaggebende Absatzgebiet geworden. Die früher ansehnliche Ausfuhr nach den Balkanstaaten und der asiatischen Türkei hat aufgehört. Die Geschäfte mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind in Entwicklung begriffen und ebenso die Beziehungen zu Argentinien, doch bewegen sich die Zahlen noch in bescheidenen Grenzen.



## Syndikate



**Importvereinigung für Baumwolle und Baumwollfabrikate (S. I. B.) in Zürich.** Die erste ordentliche Generalversammlung der Schweizerischen Importvereinigung für Baumwolle und Baumwollfabrikate (S. I. B.) in Zürich war von 118 Genossenschaffern besucht. Die Versammlung nahm ein Referat des Vorsitzenden Herrn John Syz über die gegenwärtige Lage entgegen und insbesondere über die Schwierigkeiten, die mit der Beschaffung der Rohmaterialien

für die Baumwolle, Baumwollgarne und -Gewebe verbrauchenden Industrien verknüpft sind. Dank den Bemühungen des Syndikats, die von der S. S. S. und den Bundesbehörden unterstützt worden sind, ist es bis heute gelungen, die erforderlichen Rohmaterialien zu beschaffen, freilich nicht in genügendem Maße und nicht, ohne daß die Verteilung unter die Industriegruppen zu mannigfachen Schwierigkeiten geführt hätte. Die Versammlung genehmigte alsdann den Bericht der Geschäftsleitung wie auch die Rechnungen, und bestätigte sämtliche Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner für eine neue Amtsdauer. Ein Antrag, die Zahl der Vorstandsmitglieder um zwei zu erhöhen, wurde mit Mehrheit abgelehnt.



## Industrielle Nachrichten



**Deutsches Einfuhrverbot.** Die Praxis der Handelsabteilung der deutschen Gesandtschaft in Bern in bezug auf die Einfuhrbewilligungen bildet eine beständige Sorge der schweizerischen Fabrikations- und Exportfirmen. Nachdem eine Zeit lang aus Gründen, die anscheinend mit der schweizerischen Seidenindustrie nichts zu tun haben, die Bewilligungen zurückgehalten worden waren, hat sich in letzter Zeit eine Wendung zum Bessern vollzogen. Die Anwesenheit des Herrn Arthur Cohn aus Berlin, Geschäftsführer des Verbandes der deutschen Seidenwaren-Großhändler, der im Einverständnis mit dem Reichsamt des Innern die Frage der Einfuhrmöglichkeit von Seidengeweben in Bern an Ort und Stelle geprüft hat, scheint zu einer Abklärung der Verhältnisse geführt zu haben. Wenn nun auch Gesuche in größerer Zahl bewilligt worden sind, so vermißt man doch immer noch die Richtlinien, nach denen vom deutschen Einfuhrkommissariat in Bern die Bewilligungen erteilt oder verweigert werden; wohl sind gewisse Feststellungen möglich, aber es läge gewiß im Interesse einer ruhigen und sichern Abwicklung der Geschäfte, wenn von Anfang an über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Ausfuhr der Gewebe Gewißheit bestände. Für neue Geschäfte liegt allerdings eine gewisse Gewähr für die Einfuhrmöglichkeit darin, daß der deutsche Kunde nunmehr vorerst eine Einkaufsbewilligung beizubringen hat.

**Französisches Einfuhrverbot.** Auch heute sind die näheren Bestimmungen über die Durchführung des französischen Einfuhrverbotes vom 22. März 1917 noch nicht bekannt, doch ist vorläufig die Liste der Artikel veröffentlicht worden, deren Einfuhr überhaupt verboten ist, oder deren Einfuhr mit besondern Bewilligungen möglich ist. Zu den letztern gehören u. a. sämtliche Seidengewebe der französischen Tarifnummer 459, die Nähseide, Seidenbeuteluch, Stickereien, Baumwoll- und Wollgewebe, Wirkwaren und Konfektion. Für die Waren, deren Einfuhr zugelassen wird, sollen voraussichtlich Kontingente aufgestellt werden und zwar würden alle Sendungen ab 16. April 1917 den noch festzusetzenden Kontingenten belastet. Nach dem 17. April aufzugebende Sendungen von Seidengeweben nach Frankreich sind von der Grenze aus dem Absender wieder zurückgestellt worden. Es ist infolgedessen notwendig, daß die französische Regierung möglichst rasch über die näheren Formalitäten Auskunft gibt, die für die Erlangung der Einfuhrerlaubnis erforderlich sind.

**Englisches Einfuhrverbot.** Die in der letzten Nummer der „Mitteilungen“ enthaltene Meldung, wonach das für die Einfuhr von Seidengeweben und Bändern für das Jahr 1917 nach England zulässige Kontingent die Hälfte des Wertes der Einfuhr 1916 betragen soll, kann heute bestätigt werden. Es ist ferner bekannt geworden, daß die Einfuhrlicenzen nur gegen Vorweisung von Doppeln der Fakturen und Angabe des Gewichtes und der Zahl der in Frage kommenden Collis gewährt werden. Für die Seidenstoffweberei wäre eine Berechnung auf Grund der Ausfuhrmenge des Jahres 1913, wie dies ursprünglich in Aussicht genommen war, günstiger gewesen, doch hätte in diesem Falle die schweizerische Bandindustrie eine starke Benachteiligung erfahren. Da eine Trennung von Band und Stoff nicht vorgenommen werden kann, so wird es daher wohl auf der Wertbasis 1916 verbleiben. Während die englischen und italienischen Firmen die Einfuhrgesuche bei den Zweigämtern des Board of Trade in Paris einholen können, ist es für schweizerische